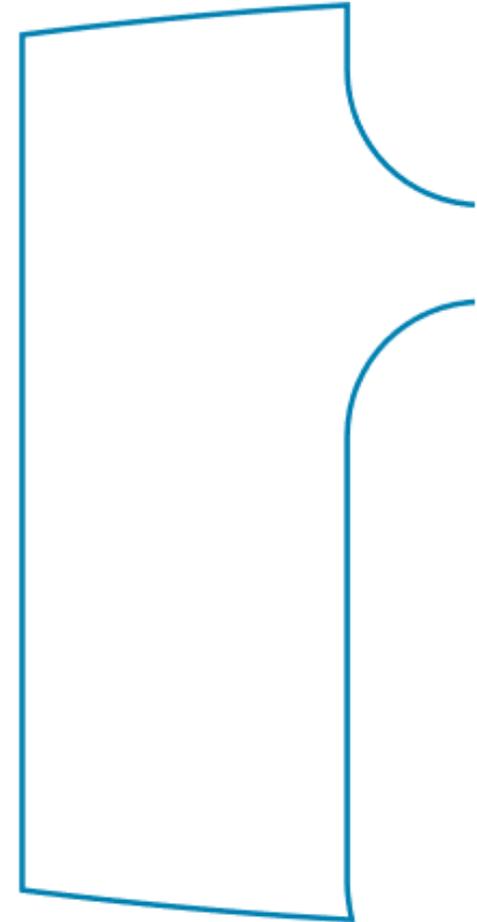


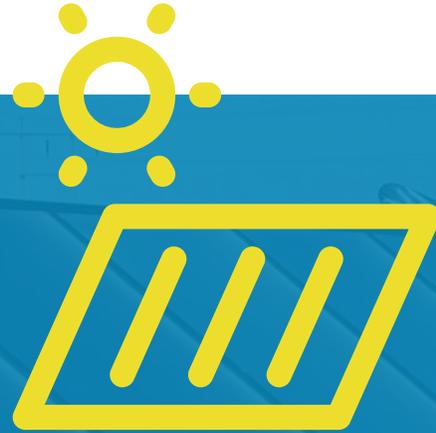


# PRIVILEGIERUNG VON SOLARTHERMISCHEN FREIFLÄCHENANLAGEN IM BAUGESETZBUCH



## STANDPUNKT #3

# Privilegierung von solarthermischen Freiflächenanlagen im Baugesetzbuch



Solarthermische Freiflächenanlagen sind ein wichtiges Element, um die gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Wärmewende\* zu erreichen. Eine der zentralen Herausforderungen beim Ausbau von solarthermischen Freiflächenanlagen für Wärmenetze ist der Flächenbedarf und die damit verbundene **Flächenkonkurrenz**.

\*§ 29 WPG: Anteil Erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung über Wärmenetze von mindestens 30 % bis 2030 und 80 % bis 2040

Im Baugesetzbuch (BauGB) werden die Vorhaben aufgelistet, die im Außenbereich privilegiert realisiert werden können. **Eine Privilegierung von Anlagen, die der solarthermischen Erzeugung von Wärme dienen, ist dabei nur in sehr eingeschränktem Maße vorgesehen:** auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen und in einer Entfernung von bis zu 200 Metern zu diesen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB).

In diesem HAMBURG INSTITUT STANDPUNKT blicken wir auf die Möglichkeit der uneingeschränkten Privilegierung von solarthermischen Freiflächenanlagen im Rahmen von § 35 BauGB und zeigen die damit verbundenen Auswirkungen auf.

## STANDPUNKT #3

Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 1.

**Die eingeschränkte Privilegierung von Solaranlagen an Autobahnen und Schienen reicht nicht aus – da meist siedlungsfern.**

- Die derzeitige Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (eingeschränkte Privilegierung von Anlagen zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ längs von Autobahnen oder Schienenwegen und bis zu einer Entfernung von 200 Metern von diesen) führt meist zu einer **siedlungsfernen Privilegierung**.
- Während diese siedlungsferne Privilegierung durchaus zu einem schnelleren Ausbau von Photovoltaik (PV) beitragen kann, ist dies für die Solarthermie kaum hilfreich. Denn Solarthermie ist aus technischen Gründen in der Regel **auf die Nähe zu Siedlungs- oder Gewerbegebieten angewiesen**.
- Zudem sind die langgestreckten Flächen an Autobahnen und Schienen für die Solarthermie aus technisch-hydraulischen Gründen **wirtschaftlich sehr unvorteilhaft**.
- Aufgrund der technisch vorgegebenen Nähe zu Wärmesenken ist ein **„Wildwuchs“ im Außenbereich nicht zu befürchten**.

## STANDPUNKT #3

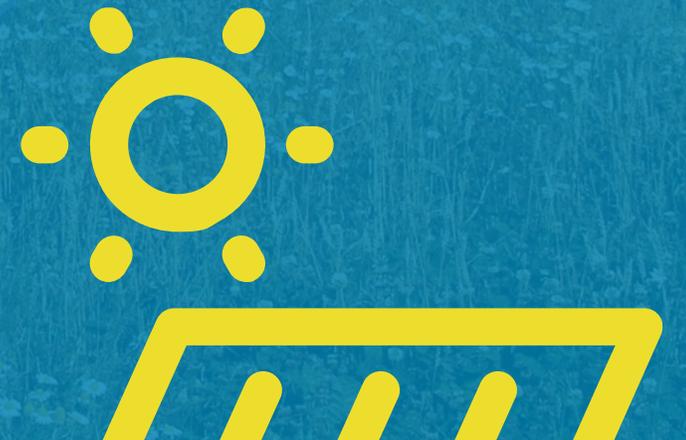
Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 1.

**Die eingeschränkte Privilegierung von Solaranlagen an Autobahnen und Schienen reicht nicht aus – da meist siedlungsfern.**

**Fazit:**

Nur im siedlungsnahen Außenbereich würde die Privilegierung von Solarthermie einen signifikanten Beitrag zur Beschleunigung der Wärmewende leisten. Die derzeitige Rechtslage ermöglicht dies nicht.



## STANDPUNKT #3

Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 2.

Die eingeschränkte Privilegierung verhindert die Berufung auf die Privilegierungsregel der öffentlichen Versorgung mit Wärme.

- Derzeit umfasst § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB alle Anlagen zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ und ist daher trotz des technisch-konzeptionellen Zuschnitts auf PV-Anlagen **auch auf Solarthermie-Anlagen anwendbar**.
- § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB lässt sich als **spezielle und abschließende Regelung für solare Anlagen** verstehen, so dass die Anwendung der Privilegierung „ortsgebundener Anlagen zur öffentlichen Versorgung mit Wärme“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für Solarthermie ausgeschlossen sein dürfte.
- Technisch betrachtet wäre das **Kriterium der Ortsgebundenheit** das sinnvollere Anknüpfungs-Kriterium zur Privilegierung von Solarthermie – durch die spezielle Privilegierung von Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist die Anwendbarkeit von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auf die Solarthermie jedoch höchst fraglich (s.o.).

## STANDPUNKT #3

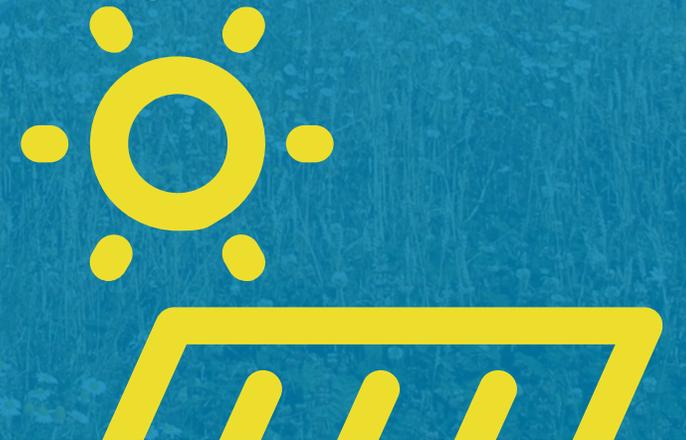
Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 2.

**Die eingeschränkte Privilegierung verhindert die Berufung auf die Privilegierungsregel der öffentlichen Versorgung mit Wärme.**

### Fazit:

Nach der derzeitigen Konzeption von § 35 Abs. 1 BauGB existiert faktisch keine sinnvolle Privilegierung von Solarthermie. Eine eindeutige Regelung, die sich auf die Solarthermie (oder PVT) zur Wärmeenergieerzeugung bezieht, würde Klarheit bei der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB auf die Solarthermie schaffen.



## STANDPUNKT #3

Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 3.

**Eine eingeschränkte Privilegierung ändert die Prämisse bei der Prüfung öffentlicher Belange und stärkt dadurch die Genehmigungsfähigkeit.**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 35 BauGB ist in der Regel eine **Prüfung öffentlicher Belange** erforderlich.

- Für privilegierte Vorhaben, die raumbedeutsam sind, entfällt die Prüfung öffentlicher Belange, soweit diese bei der Darstellung dieser Vorhaben bereits als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.
- Wenn es sich bei der Solarthermie-Freiflächenanlage um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, kann die Prüfung öffentlicher Belange im Falle einer Privilegierung daher unter Umständen entfallen. Dies würde zu einer Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens führen.

## STANDPUNKT #3

Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 3.

Eine eingeschränkte Privilegierung ändert die Prämisse bei der Prüfung öffentlicher Belange und stärkt dadurch die Genehmigungsfähigkeit.

Bei der Prüfung öffentlicher Belange gelten für privilegierte und nicht privilegierte Vorhaben **unterschiedliche Prämissen**:

- **Nicht-privilegierte Vorhaben:** Öffentliche Belange dürfen *nicht beeinträchtigt* sein (keine Abwägungsmöglichkeit). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt bereits dann vor, wenn ein Belang nicht unwesentlich nachteilig berührt wird. Dies ist bei größeren Vorhaben in aller Regel der Fall, so dass die Genehmigung ausscheidet.
- **Privilegierte Vorhaben:** Öffentliche Belange dürfen *nicht entgegenstehen*. Aufgrund ihrer planartigen Zuordnung zum Außenbereich setzen sich privilegierte Vorhaben bei der Abwägung regelmäßig durch.

## STANDPUNKT #3

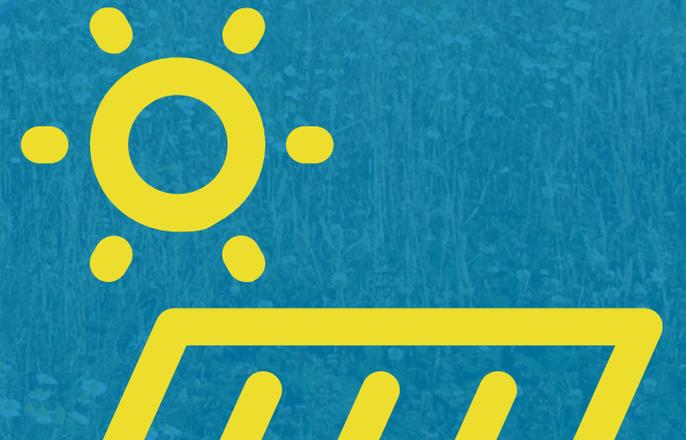
Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 3.

**Eine eingeschränkte Privilegierung ändert die Prämisse bei der Prüfung öffentlicher Belange und stärkt dadurch die Genehmigungsfähigkeit.**

### **Fazit:**

Eine uneingeschränkte Privilegierung stärkt die Genehmigungsfähigkeit von Solarthermie.



## STANDPUNKT #3

Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 4.

Die uneingeschränkte Privilegierung ermöglicht Solarthermie auch ohne Bauleitplanverfahren.

Bisher sind Solarthermie-Projekte von **kommunaler Bauleitplanung** mit politischer Entscheidung abhängig.

- Solange die Solarthermie im Außenbereich nicht uneingeschränkt privilegiert ist, wird für deren Genehmigung in aller Regel ein entsprechendes **Bauleitplanverfahren** durch die Kommune benötigt.
- Eine Bauleitplanung ermöglicht den Kommunen, über die lokale Flächennutzung eigenverantwortlich zu entscheiden. Ein **Anspruch auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zugunsten von Solarthermie** besteht nicht.
- Das Erfordernis der Bauleitplanung führt vielerorts dazu, dass durch planerische Untätigkeit der Kommunen **Solarthermie gänzlich verhindert** wird.

## STANDPUNKT #3

Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 4.

Die uneingeschränkte Privilegierung ermöglicht Solarthermie auch ohne Bauleitplanverfahren.

Im Falle einer uneingeschränkten Privilegierung der Solarthermie im Außenbereich wäre ein **Bauleitplanverfahren entbehrlich**.

- Die **Frage der Genehmigungsfähigkeit** von Solarthermie wäre nicht mehr allein von kommunalpolitischen Entscheidungen abhängig.
- Das Einvernehmen der Kommune kann im Falle der Privilegierung in der Regel nicht verweigert werden, da die öffentlichen Belange zumeist nicht entgegenstehen.
- Durch eine Privilegierung, die nur bei Untätigkeit der Kommune greift, behält die Kommune ihre **positive Steuerungsmöglichkeit** über die Bauleitplanung. Sie verliert lediglich die faktische Veto-Position durch bauleitplanerische Untätigkeit.

## STANDPUNKT #3

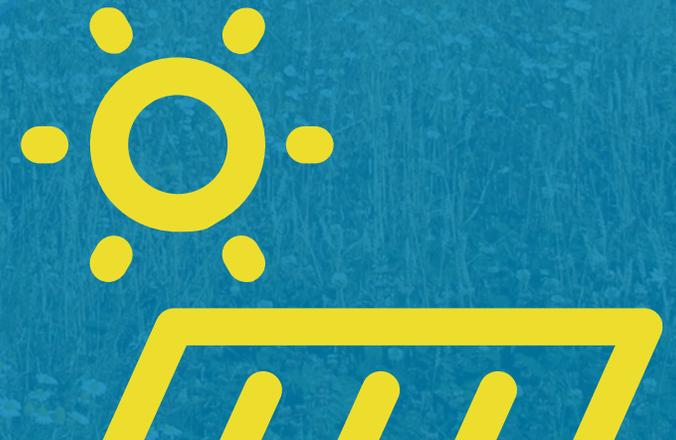
Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 4.

**Die uneingeschränkte Privilegierung ermöglicht Solarthermie auch ohne Bauleitplanverfahren.**

### Fazit:

Eine uneingeschränkte Privilegierung ermöglicht Solarthermie auch bei planerischer Untätigkeit der Kommunen.



## STANDPUNKT #3

Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 5.

**Der Solarthermie-Ausbau wird beschleunigt – ein wichtiger Faktor für die Energiewende.**

Durch eine uneingeschränkte Privilegierung würde die baurechtliche Genehmigung von Solarthermie **beschleunigt**.

- Für nicht-privilegierte Vorhaben ist die Genehmigungsfähigkeit nach § 35 BauGB in aller Regel nicht gegeben, da öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Die Folge ist ein oftmals langwieriges Bauleitplanverfahren auf dem Weg zur Genehmigung.
- Für privilegierte Vorhaben, die nicht raumbedeutsam sind, ist die Genehmigungsfähigkeit nach § 35 BauGB i.d.R. gegeben, da öffentliche Belange i.d.R. nicht entgegenstehen. Daraus resultiert eine **Baugenehmigung ohne Bauleitplanung**.
- Für privilegierte Vorhaben, die als raumbedeutsam eingestuft werden, entfällt die Prüfung öffentlicher Belange, wenn sie bei der Darstellung dieser Vorhaben bereits als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. In diesem Fall wird das Genehmigungsverfahren beschleunigt.

## STANDPUNKT #3

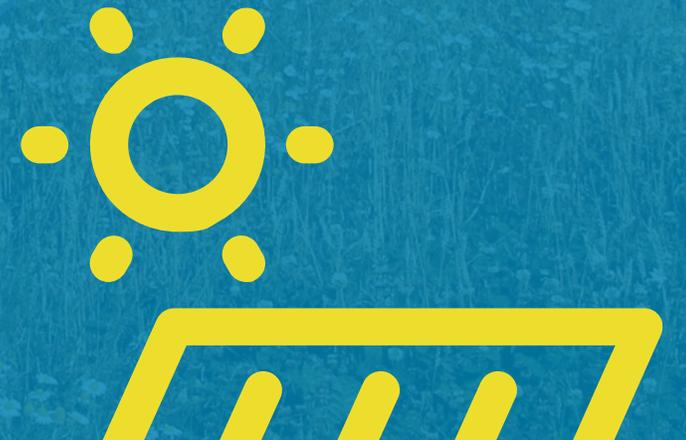
Wie sich eine uneingeschränkte Privilegierung von Solarthermie im BauGB auswirken würde

# 5.

**Der Solarthermie-Ausbau wird beschleunigt – ein wichtiger Faktor für die Energiewende.**

### Fazit:

Die Privilegierung führt zur beschleunigten Genehmigung von Solarthermie-Freiflächenanlagen. Mehr Tempo beim Ausbau der Solarthermie ist von erheblicher Bedeutung, um die Ziele der Wärmewende zu erreichen.



## HAMBURG INSTITUT STANDPUNKT: AKTUELLE BRANCHENTHEMEN IM FOKUS



In der Reihe HAMBURG INSTITUT STANDPUNKT geben wir in kompakter Form eine Einordnung zu aktuellen Energie- und Klimathemen.

*„Unsere Kundinnen und Kunden nutzen und schätzen unsere ehrlichen und fundierten (energie-)politischen Analysen für ihre unternehmerischen Entscheidungen.“*

Dr. Matthias Sandrock & Robert Werner,  
Geschäftsführer vom Hamburg Institut

## ÜBER DAS HAMBURG INSTITUT



Wir bieten **Beratung, Strategieentwicklung und Forschungsarbeit** mit Schwerpunkt im Energie- und Umweltsektor.

Seit 2012 unterstützen wir **Ministerien, Kommunen, Unternehmen der Energiewirtschaft, Verbände** sowie andere Akteure im In- und Ausland bei der erfolgreichen Umsetzung der Klima- und Energiewende.

In unserem rund **40-köpfigen Team** bündeln wir langjähriges Know-how aus Politik, Wirtschaft, Technologie, Wissenschaft, Verwaltung und Recht.

Unsere Arbeit haben wir in zwei Geschäftsbereiche untergliedert: In der **HIC Hamburg Institut Consulting GmbH** liegt der Fokus auf dem Beratungsgeschäft; die **gemeinnützige HIR Hamburg Institut Research GmbH** konzentriert sich auf Forschungsprojekte.

## ANSPRECHPARTNER



**Philippa Kreis**

Leiterin Kommunikation

[kreis@hamburg-institut.com](mailto:kreis@hamburg-institut.com)